Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10 Ausgegeben Danzig, den 1. März 1933

Inhalt:

26

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftssteuer.

Vom 25. 2. 1933.

Auf Grund des Art. III der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 8. 2. 1933 (G. Bl. S. 87) wird die folgende neue Fassung der Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftssteuer bekanntgemacht.

Die neue Fassung tritt an Stelle des bisherigen Wortlauts der Verordnung vom Tage ihrer Verkündung an.

Danzig, den 25. Februar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

Verordnung

über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftssteuer.

Vom 25. 2. 1933.

Gemäß § 1 Ziff. 5 d und Ziff. 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) und des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 (G. Bl. S. 403) wird mit Zustimmung des Finanzrats folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

In der Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 31. März 1934 wird ein Notzuschlag zur Einkommen- und Körperschaftssteuer nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Dem Zuschlag sind unterworfen sämtliche natürlichen und nichtphysischen Personen, soweit bei ihnen in der in § 1 genannten Zeit die persönliche Steuerpflicht auf Grund der Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes und der Verordnung über die Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung vom 16. Mai 1930 gegeben ist.

§ 3

Vom Zuschlag befreit sind:

a) alle natürlichen Personen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wenn ihre Bezüge in den einzelnen Lohnzahlungsabschnitten die in § 57 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes festgesetzte Grenze nicht übersteigen,

b) alle übrigen natürlichen und nichtphysischen Personen, solange weder das nach § 4 Abs. 1 b der Zuschlagsberechnung zu Grunde zu legende Jahresgesamteinkommen den Betrag von 600 G noch das gemäß § 5 maßgebende Gesamtvermögen den Betrag von 12 000 G übersteigt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 3. 1933.)

§ 4

(1) Als Besteuerungsgrundlage gelten:

a) bei denjenigen natürlichen Personen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, die Einnahmen im Sinne des § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, die für die Zeit nach dem 30. September 1931 und vor dem 1. April 1934 gewährt werden;

b) Bei den zur Einkommen- und Körperschaftssteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen das nach den Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes festgestellte steuerpflichtige Gesamteinkommen vor Abzug der auf Grund der §§ 46/47 des Einkommensteuergesetzes gewährten Ermäßigungen und zwar ist maßgebend:

α) für den auf die Zeit vom 1. 10. 1931 bis 31. 12. 1931 entfallenden Notzuschlag das für das Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) festgestellte Einkommen,

β) für den auf die Zeit vom 1. 1. 1932 bis 31. 12. 1932 entfallenden Notzuschlag das für das Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) 1932 festgestellte Einkommen,

γ) für den auf die Zeit vom 1. 1. 1933 bis 31. 3. 1934 entfallenden Notzuschlag das für das Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) 1933 festgestellte Einkommen,

δ) im Falle der Neubegründung der persönlichen Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1933 das nach § 83 Abs. 1 des E. St. Ges. den Vorauszahlungen für 1934 zu Grunde zu legende mutmaßliche Einkommen.

(2) Bei denjenigen Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn im Gebiet der Freien Stadt Danzig unterliegen, jedoch nach § 72 des Einkommensteuergesetzes mit ihrem Gesamteinkommen zu veranlagen sind, bleibt für die Berechnung des Zuschlags nach Abs. 1 das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit unberücksichtigt.

§ 5

(1) Ist die nach § 4 Abs. 1 b maßgebende Besteuerungsgrundlage niedriger als 5 % des auf den 31. Dezember 1931 bzw. bei Neubegründung der Vermögenssteuerpflicht festgestellten steuerpflichtigen Vermögens einer zur Entrichtung des Zuschlags verpflichteten Person, so ist der Zuschlag anstelle des Einkommens von einem Zwanzigstel des vorbezeichneten Vermögens zu berechnen.

(2) Findet bis zum 30. 6. 1932 eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer statt, so tritt deren Ergebnis an die Stelle des nach Abs. 1 maßgeblichen Vermögens für die Veranlagung zum Notzuschlag für das Kalenderjahr 1932. Findet in der Zeit vom 1. 7. 1932 bis 30. 6. 1933 eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer statt, so tritt deren Ergebnis an die Stelle des nach Abs. 1 maßgebenden Vermögens für die Veranlagung zum Notzuschlag für das Kalenderjahr 1933 und die Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 31. März 1934.

§ 6

Die Höhe des Zuschlags beträgt:

I. Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 1 a):

a) von den der Festbesoldetensteuer unterworfenen Gesamtbezügen: $1\frac{1}{2}$ % des Bruttoarbeitslohnes im Sinne des § 4 Abs. 1 a).

b) von den sonstigen Lohn- und Gehaltsbezügen im Sinne des § 4 Abs. 1 a:

wenn der Arbeitslohn monatlich oder in den einzelnen Lohnzahlungsperioden auf den Monat umgerechnet	Für ledige, kinderlos Verheiratete oder Steuerpflichtige mit einem minderjähr. Kind	für Steuerpflichtige mit mehr als einem minderjährigen Kind
150 G nicht übersteigt	2 v. H.	$1\frac{3}{4}$ v. H. des Bruttoarbeitslohnes
150 G aber nicht 200 G übersteigt .	$2\frac{1}{2}$ v. H.	2 v. H.
200 G „ „ 400 G „ .	$3\frac{1}{2}$ v. H.	$2\frac{1}{2}$ v. H.
400 G „ „ 800 G „ .	$4\frac{1}{2}$ v. H.	3 v. H.
800 G „ „ 1600 G „ .	$5\frac{1}{2}$ v. H.	$5\frac{1}{2}$ v. H.
1600 G übersteigt	$6\frac{1}{2}$ v. H.	$6\frac{1}{2}$ v. H.

II. Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 1 b oder § 5:

wenn das maßgebende Jahreseinkommen oder der maßgebende Vermögensbruchteil 1500 G nicht übersteigt, $\frac{3}{4}$ v. H. der Besteuerungsgrundlage für das Jahr,

wenn das maßgebende Jahreseinkommen oder der maßgebende Vermögensbruchteil 1500 G aber nicht 2500 G übersteigt, $1\frac{1}{2}$ v. H. der Besteuerungsgrundlage für das Jahr,

wenn das maßgebende Jahreseinkommen oder der maßgebende Vermögensbruchteil 2500 G

aber nicht 5000 G übersteigt, 3 v. H. der Besteuerungsgrundlage für das Jahr, wenn das maßgebende Jahreseinkommen oder der maßgebende Vermögensbruchteil 5000 G aber nicht 10 000 G übersteigt, $4^1/_2$ v. H. der Besteuerungsgrundlage für das Jahr, wenn das maßgebende Jahreseinkommen oder der maßgebende Vermögensbruchteil 10 000 G übersteigt, 6 v. H. der Besteuerungsgrundlage für das Jahr.

III. Der Zuschlag ermäßigt sich im Falle des Abs. II für Steuerpflichtige mit mehr als einem minderjährigen Kind auf die Hälfte, wenn das Jahreseinkommen oder der entsprechende Vermögensbruchteil 10 000 G nicht übersteigt.

§ 7

(1) Bei der Zuschlagsberechnung sind abzurunden:

a) im Falle des § 6 I der Bruttoarbeitslohn bei monatlicher Lohnzahlung auf volle 5 Gulden, im übrigen auf volle Guldenbeträge, der sich ergebende Zuschlagsbetrag auf volle 5 Pfennig nach unten,

b) im Falle des § 6 II die Besteuerungsgrundlage auf volle 100 G nach unten.

(2) Die an den Übergangsstellen des gestaffelten Steuertarifs entstehenden Härten sind im Wege der Durchführungsbestimmungen auszugleichen.

§ 8

(1) Der Zuschlag nach § 6 I ist vom Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zu berechnen und vom Lohne einzubehalten. Er ist zusammen mit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn in einem Betrage nach den Vorschriften des § 65 des Einkommensteuergesetzes abzuführen. §§ 66 und 67 des Einkommensteuergesetzes gelten auch für den Zuschlag.

(2) Der Zuschlag nach § 6 II wird im Veranlagungswege vom Steueramt durch Steuerbescheid festgesetzt. Er bildet einen Bestandteil des gemeinsamen Solls im Sinne des Gesetzes über die gemeinschaftliche Erhebung der veranlagten Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer vom 27. 9. 1928.

(3) Der Zuschlag ist in vierteljährlichen Raten an den in § 74 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten, erstmalig am 15. November 1931.

§ 9

(1) Bis zur Zustellung des Veranlagungsbescheides gemäß § 8 Abs. 2 haben die Zuschlagspflichtigen zunächst an den in § 8 Abs. 3 festgestellten Zahlungsterminen Vorauszahlungen auf den Zuschlag nach Maßgabe eines besonderen Vorauszahlungsbescheides zu leisten. Für die Erhebung der Vorauszahlungen vom Vermögen ist zunächst von dem auf den 31. Dezember 1930 festgestellten Vermögen auszugehen. Für die Erhebung der Vorauszahlungen nach dem Einkommen ist zunächst von dem für das Kalenderjahr 1930 nach den Vorschriften des Einkommen- oder Körperschaftssteuergesetzes festgesetzten steuerpflichtigen Gesamteinkommen vor Abzug der auf Grund der §§ 45 und 46 des Einkommensteuergesetzes gewährten Ermäßigungen auszugehen. Nach Feststellung des entsprechenden Betrages für 1931 und 1932 tritt dieser an die Stelle des früher maßgebend gewesenen Betrages. Im Falle der Neubegründung der persönlichen Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1930 ist für die Zuschlagsvorauszahlungen erstmalig von dem nach § 83 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes den Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen für 1931, 1932 oder 1933 zu Grunde zu legenden mutmaßlichen Einkommen auszugehen.

(2) Auf die Festsetzung der Vorauszahlungen findet § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung und §§ 78 und 79 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die geleisteten Vorauszahlungen werden auf den nach § 8 Abs. 2 endgültig festgestellten Zuschlagsbetrag angerechnet.

§ 10

Der Zuschlag fließt in voller Höhe dem Staate zu. § 85 des Einkommensteuergesetzes findet hinsichtlich dieses Zuschlags keine Anwendung.

§ 11

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Februar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

27

Verordnung

betreffend Abänderung der Durchführungsverordnung zur Rechtsverordnung zur Regelung des Handels mit Schlachtvieh und frischem Fleisch.

Vom 21. 2. 1933.

Artikel I

In § 4 letzter Absatz der Durchführungsverordnung zur Rechtsverordnung zur Regelung des Handels mit Schlachtvieh und frischem Fleisch vom 19. 4. 1932 (G.Bl. S. 209) werden die Worte „für einzelne Gewerbetreibende, deren Umsatz von geringem Umfange ist" gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. Februar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.